

# Richtlinie

## Förderfonds „Entwicklungstreiber für Kultur“ vom 7. März 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 2018

### Präambel

Eine zentrale Chance für etablierte Kultureinrichtungen liegt in der sich wandelnden Gesellschaft und den damit verbundenen Rezeptionsgewohnheiten. Das künstlerische Angebot adressiert heute zunehmend eine Öffentlichkeit ohne einen gemeinsamen kulturellen Bezugsrahmen. Es gilt, das Verständnis vom „kulturellen Erbe“ zu hinterfragen, neu zu verhandeln und eine gesellschaftliche Anschlussfähigkeit herzustellen. Die zentrale Frage lautet dabei: Wie können Kultureinrichtungen weiter als lebendige Kulturorte wahrgenommen werden und als aktiv handelnde Partner in das Stadtgeschehen hinein wirken?

Mit dem Förderfonds „Entwicklungstreiber für Kultur“ unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart Prozesse, in denen die künstlerische Arbeit und die gesellschaftliche Relevanz von Kultureinrichtungen reflektiert wird. Es werden Mittel bereitgestellt, um notwendige strukturelle Transformationsprozesse zu identifizieren, zu validieren und anzustoßen. Ziel ist es, mit individuellen Maßnahmen die Arbeit der Institutionen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungs- und Innovationsfähigkeit verbessern und ihre künstlerische Risikobereitschaft ausreizen.

Der Förderfonds ist darauf angelegt, mithilfe professioneller Begleitung, Impulse für nachhaltige Strukturbildung in Stuttgarter Kulturinstitutionen zu setzen. Eine solche Anschubfinanzierung bedarf in Folge weiterer notwendiger Investitionsmaßnahmen, um mit dem Profil der Einrichtungen den Kulturstandort Stuttgart zu stärken.

### 1. Gegenstand und Schwerpunkt

- 1.1 Gefördert werden Kultureinrichtungen, die individuelle, professionelle Begleitung durch einen oder mehrere externe Partner zur weiteren Professionalisierung und Angebotsentwicklung in Anspruch nehmen. „Entwicklungstreiber“ werden die Institutionen genannt, die von der Jury ausgewählt werden.

- 1.2 Förderfähig sind Maßnahmen, Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen/Veränderungsprozesse, beispielsweise
- Einführung digitaler Strategien (Storytelling, Anwendungen, Soziale Medien und Partizipation);
  - diversitätsorientierte Öffnung in den Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal sowie strategische Kooperationen;
  - Überprüfung der internen kommunikativen Abläufe im Sinne von Wissensmanagement und lernender Organisation
- mit Hilfe von
- mittelfristiger Zieldefinition, Bestandsanalysen und Positionierungsfragen (z.B. Zielgruppenidentifikation);
  - Entwicklungsprognosen, möglicher Profilschärfung oder Ausweitung der Tätigkeit unter Einbeziehung der Mitarbeiterschaft;
  - Zukunftswerkstätten und Szenarien, die Zukunftsentwürfe und konkrete Handlungsoptionen liefern.
- 1.3 Bestandteil einer gewährten Förderung sind zwei Arbeitstreffen im Jahr, die den Austausch über das Vorgehen der Institutionen und ihrer Partner ermöglichen. Je nach Schwerpunktsetzung der Prozesse können einzelne Jurymitglieder im Dialog als fachspezifische Sparringspartner agieren.
- 1.4 Inhaltlich ist der Arbeitsprozess ergebnisoffen, methodisch aber an die im Antrag formulierten Zielvorhaben und Maßnahmen gebunden. Der Prozess beeinflusst auch die Form der Dokumentation, die primär der institutionellen Weiterentwicklung als lernende Organisation dient. Darüber hinaus ermöglicht eine Ergebnisfixierung (Gespräch, Vortrag, Tutorial, Performance) etwaige Transfereffekte für Dritte. Form, Zeitpunkt und Adressaten werden spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum festgelegt.

## 2. Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Einrichtungen,
- die seitens des Kulturamtes der Landeshauptstadt Stuttgart eine institutionelle Förderung erhalten,
  - die sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen kritisch auseinandersetzen und
  - die fundierte Strategien für die eigene Weiterentwicklung mit professioneller Begleitung erarbeiten möchten.

- 2.2 Der Prozess wird innerhalb der Einrichtung von der Geschäftsführung/Intendanz persönlich begleitet. Die zuständigen Gremien stimmen dem Prozess vor Beginn zu. Dies schließt
- die etwaige Mitwirkung von Stakeholdern (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder, Leitung, Mitarbeiter, Publikum etc.) und
  - eventuell die Weitergabe von Geschäftsinformationen an den gewählten Partner ein.
- 2.3 Generell nicht gefördert werden Maßnahmen, die über ein Coaching hinausgehen und sich z. B.
- überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen,
  - ausschließlich EDV- oder Marketingberatung für existierende Angebote beinhalten.

### 3. Fachjury

- 3.1 Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind mit den unter 1.2 genannten Themenfeldern zur strategischen Organisationsentwicklung, Zukunftsforschung oder Kommunikation professionell vertraut und besitzen einen guten Überblick über zeitgemäße Entwicklungen in Kulturbetrieben und den kulturpolitischen Diskurs. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen und nicht Mitglieder einer Institution sein, die aus Mitteln des Kulturamtes gefördert werden.
- 3.2 Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 3.3 Die Jurymitglieder werden für zwei Förderdurchläufe berufen.
- 3.4 Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamtes, das ihr zur Vorbereitung die Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.
- 3.5 Die Jury verpflichtet sich, abhängig von der Schwerpunktsetzung der ausgewählten Projekte, bei Bedarf an einem Tag an den Arbeitsgesprächen mit den ausgewählten Zuwendungsempfängern teilzunehmen und damit an der Prozessbegleitung und dem Austausch hin zur weiteren Professionalisierung der Zuschussempfänger mitzuwirken.

- 3.6 Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Beschlussfähigkeit ist mit jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gegeben. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Landeshauptstadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates zur Kenntnis gegeben.
- 3.7 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Begründung für die Entscheidung der Jury wird nicht mitgeteilt.
- 3.8 Das Kulturamt, vertreten durch die Abteilungsleitung Kulturförderung, übernimmt die Geschäftsführung und den Vorsitz.

#### **4. Verfahren der Förderung**

- 4.1 Gefördert werden Einrichtungen, die sich mit ihrem jeweiligen Vorgehen um Fördermittel aus dem Förderfonds „Entwicklungstreiber“ bewerben.
- 4.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich in elektronischer Form bis zum 15. Oktober des dem Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart per Email einzureichen.
- Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.
  - Der Antrag muss enthalten:
    - das vollständig ausgefüllte Formular
    - eine Projektbeschreibung
    - Angaben über die oder den voraussichtlichen künstlerischen Kooperationspartner / externen Berater / Coach / Dienstleister
    - einen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Anwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und etwaigen Einnahmen berücksichtigt.
- 4.3 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung der Jury. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Ausgewählte Institutionen erhalten eine einmalige Erhöhung ihrer institutionellen Zuwendung, gemäß vorgestelltem Kosten- und Finanzierungsplans, von maximal 20.000 Euro.

- 4.4 Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Zuwendungsbescheid des Kulturamtes als zweckgebundene Zuwendung bewilligt (Verwaltungsakt). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 4.5 Die Maßnahmen können seitens der Landeshauptstadt Stuttgart innerhalb des angegebenen Kostenrahmens voll finanziert werden und sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschließen.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie wurde vom Verwaltungsausschuss am 7. März 2018 beschlossen und tritt am 1. April 2018 in Kraft.